Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

Band: 7 (1917)

Heft: 1

Artikel: Das neue bernische Gesetz über Lichtspielwesen und Schundliteratur

Autor: Rollier, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-633199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für Schweizerstumpen sind sie gang besonders dankbar. Mit Wonne ziehen sie an dem edlen Kraut und blasen ge= schickt die blauen Wölklein in die Luft. Da werden sie gesprächig und verwünschen ihren "elenden Anaster". Nun verwundern wir uns nicht mehr, wenn sie hin und wieder ein recht großes Schmuggelpäcken "Schweizertubak" über die Grenze lassen. Dafür spenden sie uns aber hin und wieder einige Liter ihres feinen Beltliners, den sie alle Tage als Dessert friegen. So ist die Reutralität beiderseitig

im besten Einverständnis gewahrt.

Bon der Paghöhe klettert ein Zichpfad auf einen Luginsland, der direkt an der Grenze liegt. Es ist ein herrlicher Bunkt, der sowohl Lichtblicke ins schöne Beltlin wie hinab zum Langensee und in das Talbeden der tessinischen Haupt= stadt gestattet. Einen berrlicheren Bunkt kann man sich kaum denken. Er ist denn auch sehr beliebt, bei uns sowohl wie bei den Italienern. Alle Augenblide sieht man deshalb an schönen Tagen Patrouillen oder einzelne Leute hinauf= gehen oder herunterkommen. Bald sind es italienische Soldaten, bald Schweizersoldaten. Das Weglein gilt still= schweigend als neutrales Gebiet, wenn schon die Spiken der Bidgade bald in unserem, bald im fremden Lande liegen. Dben aber ist schon hin und wieder auf dem Grenzstein, auf dessen einer Seite ein S und auf der andern ein J ein= gemeihelt ift, ein gemütlicher, durch und durch neutraler Jaß geklopft worden.

So leben wir im Grenzgebiet ein kameradschaftliches Leben, wie es sich bei Rulturvölkern gehört. Manchmal gibt's bei unsern Nachbarn einen Wechsel. Aber mit den

Neuen ift bald wieder Bekanntschaft geschlossen.

Nicht gerade beliebt ist bei den Italienern das Wachestehen, sonderlich bei Nacht und Regenwetter. Da ist ihr Schilderhäuschen denn auch manchmal leer. "Die Welt besteht tropdem weiter," hat einer einmal lachend erklärt. (Schluß folgt.)

mm Der verzauberte Wald. mm

Zwischen Sedan und Bar le Duc, von Nordwesten nach Gudoften hinstreichend, die starte Festung Berdun links und rechts flankierend, liegen die Argonnen.

Sonst ein weitgedehntes, vom Lärm des Tages fast unberührtes Stud Waldeinsamkeit und Naturfrieden, ift der Argonnerwald seit dem Herbst 1914 ein Tummelplat des wilbesten Rampfes geworden. Ein boser Zauberer hat hier Feld und Wald verwunschen und verwüstet, der Zauberer Rrieg.

Wer sich den Argonnen von der Ferne her nähert, der sieht die sanftgewellten, blagblauen Höhenlinien immer noch wie sonst den Horizont begrenzen. Aber wenn man näher kommt und in den Wald eintritt, dann ändert sich der Anblid. Wochenlang sind die Granaten durch die Wipfel der Bäume gesauft, Flieger haben Bomben auf sie herabgeworfen, Infanteriefeuer hat ihre Zweige versengt und entlaubt. An vielen Orten hat die Axt gewütet, um ein Schuffeld für die Ranonen ju gewinnen. Die Tannen haben ihre Aeste hergeben muffen zum Bededen der Soldaten= Unterstände, zum Drapieren der Geschütze, zum Unterhalt der zahllosen Lagerfeuer und Rochstätten.

Noch verwirrender sieht es auf dem Boden aus. Der ganze Wald ist durchflochten mit Tausenden von Kilometern Metalldraht jeder Art. Mit jedem Schritt stolpert man über Telephon- und Telegraphenleitungen, welche dicht über der Erde hinlaufen, bald in kleinen Rinnen verborgen, oft auch einfach durchs Gras gespannt. Längs den Wegen liegen "friesische Reiter", eine Art eiserner Bode, welche Die Stacheldrähte stüken und welche im Augenblid eines Ueberfalls in einigen Minuten aufgerichtet werden können und dann den Weg verbarrifadieren. Da und dort im Gebuich bilden die Drähte große Rechtede, welche sich durch nichts verraten, die aber besonders ausgesehte Stellungen behüten.

So weit das Auge reicht, verlieren sie sich nach allen Seiten in das Gehölz, fast eins mit den Brombeerstauden und den hohen Rräutern.

Das Vorrüden unter solchen Umständen ist also keine leichte Sache. Stolpert man nicht über Eisen= und Rupfer= drähte, halten einen die friesischen Reiter nicht auf, so läuft man Gefahr, in die Gräben einzubrechen, die quer durch das Gras laufen und mit Zweigen verdedt oder schon mit Moos überwachsen sind.

Eisenbahnschienen, täuschend hergerichtet und bloß bestimmt, den Feind irre zu leiten und an der Entdedung der Stellungen zu verhindern, welche die richtigen Schienen= wege verraten könnten, vervollständigen dieses Net von Schlingen und Sindernissen. Zu den falschen Geleisen gesellen sich oft falsche Unterstände, falsche Beobachtungs posten, faliche Batterien und Befestigungen, während man die echten Ranonen erst bemerkt, wenn man fast über ihre

Mündungen stolpert.

Der Wald ist voller Augentrug und zeigt fast ebenso viel falsche als wirkliche Hindernisse. Alles, was wirklich vorhanden ist, wird so sorgfältig und unauffällig wie mög= lich verborgen. Dabei hat man eine eigentümliche Beob= achtung gemacht: Alle einfarbigen Flächen sind auf große Entfernung hin vollkommen sichtbar; dagegen werden selbst lebhaft gefärbte sofort unsichtbar, wenn man sie mit anders= farbigen Streifen einfaßt oder quer durchzieht. Man behauptet, von allen Wesen in der Tierwelt sei auf die Ent= fernung das Zebra am schwierigsten wahrzunehmen. Darum bringt man an Häusern, Wagen, Unterständen und selbst Pferden eine solche geschedte Verkleidung an, um sie damit dem Feind unsichtbar zu machen.

Um allerseltsamsten und verwickeltsten sieht es aber hier unter der Erde aus, denn der ganze Grund des Argonner= waldes ist unterhöhlt. All die hunderttausende von Soldaten haben da in jahrelanger Arbeit mit Schaufel und Bidel ein solches Labnrinth von Gräben, Gängen und Söhlungen erstellt, daß man sich kaum eine Vorstellung davon machen tann. Da sind nicht nur die mannstiefen Schützengraben auf beiden Fronten, mehrfach parallel hintereinander und durch Laufgräben miteinander verbunden, da sind ganze Quartiere unter der Erde, Unterstände bis zu 6 Meter Tiefe, in die man in Bidgadwegen hinabsteigt, oft durch Betondacher noch besonders geschütt. Aeugerst sorgfältige Schlupfwinkel werden für Maschinengewehrabteilungen eingebaut, da diese Truppengattung sich fast dauernd darin aufhält und bei der Berteidigung eine sehr wichtige Rolle spielt. Oft stoßen von den vordersten Schützengraben aus Stollen bis wenige Meter an die feindlichen Stellungen heran, in welche man Horchposten hineinstellt. Hier lauscht der Soldat mit angehaltenem Atem stundenlang nach dem Feinde hin, während vielleicht drüben, man weiß nicht wo, hinter einer dunnen Zwischenwand ein anderer Mann das gleiche tut. Zuweilen halten die Arbeitenden, die einen Laufgraben aushöhlen, plötlich inne, denn sie hören, wie auf der entgegengesetzten Seite die Feinde sich auf gleiche Weise nähern. Sie bleiben wie gebannt stehen und erwarten den Zusammenstoß. Die Besatzungen der vordersten Linien sind übrigens nie sicher, einmal mit ihrer ganzen Einrichtung in die Luft zu fliegen, weil es dem Gegner gelang, eine Mine bis unter ihren (Jugendpost.) Graben zu treiben.

Das neue bernische Gesetz über Licht= spielwesen und Schundliteratur.

Von A. Rollier.

Schon höre ich einen geistig feiner organisierten Menichen sagen: "Wie kann der Staat durch ein Polizeigeset versuchen wollen, sinnenmäßige und gedankliche Borgange zu regeln? Selbst Auswüchse lassen sich auf diesen belikaten Gebieten nicht mit dem Polizeistod verhindern." Gemach! Die Sache ist nicht so schlimm, wie sie in den Augen subtiler Kulturfreunde oder auch demagogischer Interessensuchthänse aussehen mag.

Zwei billige Bolksunterhaltungsmittel bilden den Gegenstand des Gesehes: die Kinematographen und die Kolportageliteratur. Schundfilm und Schundroman können in schlimmer Beeinflussung unreifer junger Köpfe und Herzen aufs traurigste wetteisern. Aber diese bösen Wirkungen der Auswüchse dürsen uns nicht einen grundlegenden Unterschied dursen uns nicht einen grundlegenden Unterschied vergessen lassen. Während die Schundliteratur für sich eine abgeschlossene, gemeinschädliche Katesgorie der Druckerzeugnisse darstellt, die schlechthin bekämpft werden muß, handelt es sich beim Lichtspielwesen um eine im Kern gesunde und höchst interessante Volksunterhaltung, die geradezu vorzügliche Dienste für die Volksunterhaltung, die geradezu vorzügliche Dienste für die Volksunterhaltung, die geradezu vorzügliche Dienste für die Volksunterhaltung, die geradezu vorzügliche Vienstellen kann, wenn sie sich von Ausartungen freimacht und ihre guten Seiten entwickelt. Nur soweit hier Auswüchse bestehen, also nur beim Schundrilm, besteht im Lichtspielswesen eine Analogie zum Schundroman auf literarischem Gebiete.

Demgemäß war natürlich auch die gesetzeberische Aufsabe gegenüber beiden Gebieten eine verschiedene. Bei der Schundliteratur kommen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung in Frage. Beim Lichtspielwesen dagegen braucht man vor allem weise abgewogene Bestimmungen zur Beeinflussungeiner Entwicklung nach der guten Seite hin; dazu gehören freilich auch Schutzbestimmungen gegen die Schäden und Auswüchse, die sich in den letzten Jahren immer breiter machten

Durch die Strafbestimmungen, die für beide Gesekes= materien im wesentlichen dieselben sind, soll in erster Linie die geschäftsmäßige Ausbeutung schlechter Masseninstinkte getroffen werden. Diesen Zweck erfüllen, neben der Gesfängnisstrafe bis zu 60 Tagen, hohe Geldbußen bis zu 2000 Franken, und namentlich auch die Konfiskation ganzer Auflagen von Schundliteratur und der gesetwidrigen, oft sehr wertvollen Filme, selbst wenn sie nicht dem sie vorführenden Unternehmer gehören, sondern gemietet sind, wie dies meistens der Fall ist. Aehnliche Wirkungen können bei Lichtspieltheatern deren zeitweise Schließung oder den Ronzessionsentzug ausüben. Denn wo in gewissenlosen Unternehmungen das Geldinteresse durch die Strafen getroffen wird, hat die Beobachtung der Gesethesvorschriften viel eher Aussicht auf Erfolg. Mit Recht kann überdies die Berbreitung von Schundliteratur an Minderjährige in schweren Fällen mit Korreftionshaus bis zu einem Jahre bestraft merden.

Damit bei geringfügigeren Widerhandlungen die Fehlsbaren nicht unnötig schikaniert werden, sorgt ein polizeiliches Warnverfahren dafür, daß gutwilligen Unternehmern, die nur aus Unkenntnis den Borschriften zuwiderhandeln, die Ladung vor den Richter erspart bleibt.

Strafbar ist jedes Inverkehrbringen von Schund= literatur, d. h. nicht nur deren Berkauf oder entgeltliche Ausleihe, sondern auch die Drudsegung, der Berlag, das bloße Feilhalten, ihre öffentliche Ausstellung und Anspreisung. Das Berbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

Mit dieser Bestimmung ist ein veralteter, durchaus unsgenügender Artikel des Strafgesethuches überflüssig geworsden, der in der Praxis meistens versagt hat.

Beim Schundfilm werden durch das Berbot ganz analog nicht nur der Berkauf und die öffentliche Vorführung getroffen, sondern ebenso die bloße Vermietung oder Verleihung, ja schon die Serstellung und sogar die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichsteit gefährden können. Diese letzterwähnte Vestimmung ist ein eigenartiger Gedanke des bernischen Gesetzes und kann

mit der zu erwartenden Vermehrung der Filmindustrie wohl auch bei uns bald praktische Bedeutung gewinnen.

Man erinnert sich vielleicht noch an den standalösen Fall, bei dem ein junger Mann (ein guter Schwimmer) dem Sensationshunger eines Kinophotographen zuliebe und aus Not sich dazu hergab, von der hohen Donaubrücke in Budapest herunterzuspringen, während der andere kurbelte und wobei der Unglückliche jämmerlich ertrinken mußte.

Weniger bekannt, aber eben so sehrreich ist eine vor wenigen Jahren in Bordeaux vorgekommene schlaue Irrestührung von Polizei und Publikum durch eine Gaunerbande. Diese hatte in einer alleinstehenden Wohnung einen Kassachtank mit wertvollem Inhalt aussindig gemacht. Am hellen Tage rücken vor dem Hause ein Kinophotograph und mehrere "Schauspieler" an, welche vor der Kurdel mit maskierten Gesichtern unter liebenswürdiger Assisten eines Polizisten und zahlreicher belustigter Juschauer die Türe zur Wohnung erbrachen, den Kassachtank heraussichafften und im Auto davonsuhren. Erst als es zu spät war, merkte man, daß das vermeintlich werdende Kinobrama sehr ernst gemeint war. Der Besicher hatte das Nachsehen.

Solche Fälle sollen durch die gänzlich neue Bestimmung bes bernischen Gesetzes in Zukunft verhütet werben.

Was versteht man nun unter "Schundliteratur" und "Schundfilm"? Einigermaßen sind diese Begriffe den Gebildeten ziemlich klar; sie werden ja häusig genug gebraucht. Allein die Gerichte dürsen nicht mit schwankenden Begriffen umgehen, sondern müssen präzise Fassungen verlangen. Das Geseh umschreibt nun Schundfilm und Schundliteratur in ganz entsprechender Weise so: "Filme oder Schriftwerke, die geeignet sind, zur Begehung von Berbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoß zu ersregen."

Auch für die Anpreisungen der Aufführungen (Plakate usw.) gelten die Strafbestimmungen des Gesetzes.

Händigen-Rommission vom Großen Rate bestellt werden, welche die Aufgabe hat, Berzeichnisse von Schundliteratur und Schundfilmen anzulegen und den Zensurorganen und Richtern mit ihrer Sachkenntnis an die Hand zu gehen. Dies wird eine einheitliche und polizeistockreie Anwendung der neuartigen Gesetzesmaterie im ganzen Kanton gewährleisten. Die Freiheit von wirklicher Kunst und Wissenschaft vor polizeislichen Eingriffen und vor einseitiger Sittlichkeitssschwiffelei bleibt selbstverständlicherweise gewahrt, indem Schriftwerfe und bildmäßige Darstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafen des Gesletzes nicht unterworfen sind.

Außer diesen modernen Grundsätzen, welche auf den geistigen Gehalt zielen, haben auch die hygienischen und sich erheitspolizeilichen Vorschriften großes Inetersse für die Oeffentlichkeit. Sie lehnen sich an die Erschrungen an, welche man schon in andern Staaten mit den Lichtspieltheatern gemacht hat.

Vor allem müssen die Räume und technischen Einstichtungen den Besuchern und dem Personal jede Sicherheit gegen Katastrophen bei Brandausbrüchen bieten, die ja gerade beim Kinobetrieb mit seinen wie Junder brennenden Zellusoibsissen und der Notwendigkeit der Saalverdunkelung doppelt gefährlich werden können. Gemeindes und Staatsvorschriften, die sich den wechselnden Bedürfnissen und neuen Errungenschaften anpassen können, sind natürlich bessondern Berordnungen vorbehalten worden.

(Schluß folgt.)